

Satzung

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 17.10.2019

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Schachverband Schleswig-Holstein e.V. (Landesverband) ist eine Gemeinschaft von Schachvereinen und sonstigen Schachorganisationen in Schleswig-Holstein.
- (2) Der Landesverband - im Folgenden: der Verband - ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. und hat seinen Sitz in Kiel; er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Landessportverbandes e.V. Schleswig-Holstein im Deutschen Sportbund.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- (3) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Dem Verband obliegt die Vertretung des schleswig-holsteinischen Schachsports gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler Ebene. Hierzu zählen insbesondere der Deutsche Schachbund (DSB) und der Landessportverband.
- (2) Der Verband führt Veranstaltungen auf Landesebene durch, insbesondere Landesmeisterschaften, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich. Er entsendet die schleswig-holsteinischen Teilnehmer und Mannschaften zu offiziellen nationalen Veranstaltungen und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung.
- (3) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe.

Der Kongress beschließt die

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ordnung über Ehrungen
- Turnierordnung
- Aktivensprecherordnung
- Melde- und Spielberechtigungsordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 4 Bereich und Gliederung des Verbandes

- (1) Bereich des Verbandes ist das Land Schleswig-Holstein. Vereine außerhalb Schleswig-Holsteins können mit Zustimmung des geographisch zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für Vereine in Schleswig-Holstein, die einem anderen Landesverband angehören.

(3) Die Bezirke können sich selbst Satzungen und Ordnungen geben. Sie haben dabei die Satzung des Verbandes zu beachten.

(4) Die Bezirke regeln ihren Spielbetrieb eigenständig. Der Verband kann seine Turnierordnung ganz oder teilweise für verbindlich erklären.

(5) Die Bezirke finanzieren sich selbst und können zu diesem Zweck Beiträge von den Mitgliedern erheben.

§ 5 Schachjugend Schleswig-Holstein (SJSH)

(1) Die Jugend des Verbandes ist in der Schachjugend Schleswig-Holstein (SJSH) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der SJSH ist es, die Aufgaben des Verbandes für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.

(2) Die SJSH führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die SJSH gibt sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des Vorstandes des Verbandes bedarf. Änderungen der Jugendordnung sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Vorstand des Verbandes zur Bestätigung vorzulegen. Finden sie keine Billigung, werden sie an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Bei einer erneuten Bestätigung durch die Jugendversammlung entscheidet der Kongress endgültig. Änderungen der Jugendordnung sind bis zu einer Zurückweisung durch den Vorstand wirksam.

(4) Der Verband ist berechtigt, die Kassenunterlagen der SJSH zu prüfen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- (a) Mitgliedsorganisationen
 - aa) ordentliche Mitglieder
 - bb) außerordentliche Mitglieder
 - (b) Fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

(2) Ordentliche Mitglieder sind

- (a) Schachvereine und andere Vereine mit ihren Schachabteilungen

Der Verein soll dem Landessportverband angehören.

(b) Für nicht gemeinnützige Vereine gelten die Bestimmungen des Buchstaben a) entsprechend.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Verbände, Institutionen und Gruppen, die schachliche Aufgaben erfüllen.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Deren Beiträge setzt der Vorstand fest.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernannt der Kongress. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach im Land erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Kongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag.

(2) Für die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder.

Die Mitglieder und deren Mitglieder haben ein Recht auf die Teilnahme an Veranstaltungen und Meisterschaften im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Turnierordnung.

(2) Die Mitglieder haben die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Verbandes und seiner Organe zu beachten und einzuhalten.

Sie sind zur pünktlichen und vollständigen Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Den Vereinen wird die Eintragung in das Vereinsregister empfohlen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austritt
- (b) Auflösung
- (c) Ausschluss

(2) Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären.

Der Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied satzungsgemäß den Austritt aus dem Schachverband Schleswig-Holstein beschlossen hat.

(3) Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung oder die Auflösung seiner Schachabteilung, so hat es die bis Ende des laufenden Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verband.

(4) Näheres zum Ausschluss regelt § 48

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. der Kongress
- 2. der Vorstand
- 3. das Präsidium
- 4. das Schiedsgericht
- 5. die Kommissionen
- 6. die Vorstände der Bezirke

§ 11 Funktionsträger

(1) Es dürfen nur Personen in den Vorstand, das Präsidium, das Schiedsgericht, die Kommissionen, die Gremien der SJSH und den Vorstand der Bezirke gewählt werden und solche Ämter ausüben, die Einzelmitglied eines Mitgliedes des Verbandes sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Kommissionen nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Verbandes in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Vorstand vorzulegen und andere Mitglieder des Vorstandes an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

(4) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

§ 12 Beschlüsse

(1) Die Organe nach § 10 Nr. 1 bis 3, die Kommissionen und die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.

(4) Beschlüsse können im Vorstand, im Präsidium, im Schiedsgericht, in Kommissionen und Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12 a Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Verbandsorgane sowie deren Vorsitzenden können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangt.

(2) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten in der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Los.

(3) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Gremien, die aus nicht mehr als 4 Mitgliedern bestehen, können das Protokoll durch einfache Aufzeichnungen ersetzen.

(2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb eines Monats zu übersenden. Die Mitglieder können innerhalb eines Monats Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, ist das Protokoll damit genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

§ 15 Bekanntmachungen

Einladungen, Protokolle, Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Verbandes und seiner Organe gelten auch dann als satzungsgemäß bekannt gegeben, wenn sie fristgerecht im Verbandsorgan „Schach in Schleswig-Holstein“ veröffentlicht wurden.

IV. Kongress

§ 16 Zusammensetzung

Der Kongress wird gebildet aus

1. den Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen,
2. den fördernden Mitgliedern
3. den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des Landesverbandes
4. den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Kongress ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Er gibt sich eine Sitzungs- und Geschäftsordnung.

§ 18 Einberufung

- (1) Der Kongress tritt jährlich zusammen (Ordentlicher Kongress). Er wird vom Präsidenten einberufen. Zum Kongress ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Ein außerordentlicher Kongress muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens die Hälfte aller Bezirke oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen eine Einberufung verlangen. Er ist binnen zwei Monaten nach Beschluss oder Antragstellung einzuberufen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Ordentlichen Kongresses muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Einsetzung des Protokollführers,
2. Berichte des Vorstandes,
3. Kassen- und Revisionsbericht,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahlen oder Nachwahlen,
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
7. Anträge,
8. Verschiedenes.

§ 20 Anträge

Anträge können von den ordentlichen Mitgliedern, von Mitgliedern des Vorstandes und von den fördernden Mitgliedern gestellt werden.

§ 21 Fristen

- (1) Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sitzung des Kongresses beim Präsidenten eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Kongresses spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
Bei einem Außerordentlichen Kongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu vier bzw. zwei Wochen verkürzen.
- (2) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen den jeweiligen Mitgliedsorganisationen rechtzeitig zugehen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies vom Kongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 22 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen, die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten und die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme für je angefangene 25 der Zahl ihrer Mitglieder.
 2. Die Bezirke mit den Stimmen der Vereine, die sich nicht selbst vertreten und die einer Vertretung durch die Bezirke nicht spätestens 14 Tage vor Beginn des Kongresses gegenüber dem Verband und dem Bezirk widersprochen haben. Das Stimmrecht wird durch die Vorsitzenden und/oder durch Delegierte ausgeübt.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach der nach den dem Referenten für Mitgliederverwaltung mit Stand vom letzten 31.12. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.

11	Ordnungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein / 17.10.2019	11
----	---	----

Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben, zählen bei der Festsetzung der vertretenen Stimmen nicht mit.

Die Stimmberechtigten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation oder auf ein Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 23 Beschlüsse

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(2) Der Beschluss der Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

V. Vorstand

§ 24 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand des Verbandes wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Bezirksvorsitzenden
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Referenten für Frauenschach
7. dem Referenten für Seniorenschach
8. dem Referenten für Breitensport
9. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
10. dem Referenten für Aus- und Fortbildung
11. dem Referenten für Wertungen
12. dem Referenten für Mitgliederverwaltung
13. dem Vorsitzenden der SJSH
14. dem Referenten für Leistungssport

(2) Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

(3) Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter ausüben. Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Spielleiter dürfen nicht identisch sein.

(4) Die Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende der SJSH können sich durch einen Vertreter aus ihrem Bereich vertreten lassen.

§ 25 Aufgaben

(1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Verbandes,
2. Zustimmung bei Aufnahme außerordentlicher Mitglieder (§7 Abs.2),
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung.
4. Berufung von Beauftragten und Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen,
5. Koordinierung und Zuständigkeitszuweisung für die Mitglieder des Vorstandes, die Kommissionen und die Ausschüsse,
6. kommissarische Berufung zu Mitgliedern des Vorstandes bis zur nächsten Sitzung des Landeskongresses, falls eine Funktion in der Amtszeit vakant wird,
7. Beratung des Verhaltens des Verbandes in anderen Organisationen (z.B. Deutscher Schachbund, Landessportverband), soweit wesentliche Belange des Verbandes betroffen sind, und die Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
8. Unterbreitung von Vorschlägen an den Kongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
9. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse,
10. Anordnung des Ruhens von Mitgliedsrechten,
11. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlüssen.

12. Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung soweit es um die Festsetzung der Gebühren geht.
13. Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung der SJSH.
14. Genehmigung von Änderungen der Turnierordnung der Frauen
15. Genehmigung von Änderungen der Turnierordnung der Senioren.

(2) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden), Präsidiumsmitglieder und Kommissionsmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im Verband durch eine schriftliche Entscheidung entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich für das Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse verbindlich ist.

§ 26 Wahl

(1) Der Kongress wählt folgende Mitglieder des Vorstands für die Dauer von zwei Amtsjahren:

1. in den geraden Jahren:
 - a. der Präsident
 - b. der Schatzmeister
 - c. der Referent für Seniorenschach
 - d. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. der Referent für Wertungen
2. in den ungeraden Jahren:
 - a. der Vizepräsident
 - b. der Landesspielleiter
 - c. der Referent für Frauenschach
 - d. der Referent für Breitensport
 - e. der Referent für Ausbildung
 - f. der Referent für Mitgliederverwaltung
 - g. der Referent für Leistungssport

(2) Als Amtsjahr gilt die Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen.

§ 27 Einberufung und Stimmrecht

(1) Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Präsidenten einberufen.

(2) Der Vorstand muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen nicht mehr als eine Stimme.

(4) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuladen.

VI. Präsident und Präsidium

§ 28 Präsident und Vizepräsident

(1) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes.

(3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Verbandes Stellung zu nehmen.

(4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 10 Nr. 1 bis 3 sowie der Bezirke und der SJSH, der Funktionsträger, der Kommissionen oder Ausschüsse, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ruft der Präsident innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des jeweiligen Gremiums oder des jeweiligen Funktionsträgers das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

(5) Der Präsident wird allein tätig:

1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes oder des Präsidiums aufgeschoben werden können.
2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Vorstandes oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Vorstandes oder Vorsitzenden der Kommissionen oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 29 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Spielleiter

§ 30 Aufgaben

Dem Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemein laufenden Verwaltung des Verbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einer Kommission oder einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung allein tätig wird.

§ 31 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme. Abweichend von § 12 Abs 2 letzter Satz entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
- (3) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte andere Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

VII. Schiedsgericht

§ 32 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Beisitzer, die den Vorsitzenden in dieser Reihenfolge vertreten. Reservemitglieder sind der erste und der zweite stellvertretende Beisitzer, die in dieser Reihenfolge nachrücken. Schiedsgericht und Reservemitglieder sind alle vier Jahre vom Kongress zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand, dem Vorstand der Schachjugend, der Spielkommission und dem Schiedsgericht der Schachjugend angehören. Wiederwahl ist zulässig. Hat der Kongress die Reihenfolge der Beisitzer oder der stellvertretenden Beisitzer nicht bestimmt, so bestimmt sie das Schiedsgericht selbst.

(2) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 33 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet:

1. bei Verstößen gegen die Satzung des Verbandes
2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen
3. in den ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen
4. in Streitfällen, in denen das Schiedsgericht der Schachjugend entschieden hat.

(2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nur in den von der Turnierordnung bestimmten Fällen zuständig.

(3) Hält das Schiedsgericht die Spielkommission für zuständig, gibt es das Verfahren an diese ab. Die Abgabe ist bindend.

§ 34 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Landes, die SJSH, die Mitgliedsorganisationen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

§ 35 Ordentlicher Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.

§ 36 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Vorstandes festgelegten Schiedsgerichtsordnung.

(2) Das Schiedsgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO bzw. §§ 464 ff StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 37 Amtshilfe

Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.

VIII Kommissionen und Ausschüsse

§ 38 Aufgaben

(1) Zur Beratung des Verbandes und insbesondere des Vorstandes können neben den Kommissionen Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Soweit die Satzung oder ein Beschluss des Kongresses oder des Vorstandes nicht ausdrücklich Entscheidungsrechte zuweisen, haben die Kommissionen und Ausschüsse beratende, planende, koordinierende und organisatorische Aufgaben und müssen für Entscheidungen den Beschluss des zuständigen Organs beantragen.

§ 39 Spielkommission

(1) Die Spielkommission besteht aus:

1. dem Landesspielleiter als Vorsitzendem
2. je einem Vertreter der Bezirke
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. einem Vertreter der SJSH
6. dem Aktivensprecher
7. dem Präsidenten.

(2) Die Spielkommission ist zuständig für den Spielbetrieb auf Verbandsebene. Ein uneingeschränktes Stimmrecht haben nur der Landesspielleiter und die Bezirksvertreter. Der Referent für Frauenschach, der Referent für Seniorenschach und der Vertreter der SJSH haben das Stimmrecht im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit. Der Aktivensprecher hat ein Stimmrecht nach Maßgabe der Aktivensprecherordnung.

(3) Das Nähere regelt die Landesturnierordnung.

§ 40 Kommission für Ehrungen

(1) Die Kommissionen für Ehrungen besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
 2. zwei weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand ernennt die Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Die Kommissionen für Ehrungen erarbeitet Vorschläge für Ehrungen. Das Nähere regelt die Ordnung für Ehrungen.

§ 41 Kommission für Seniorenschach

(1) Die Kommission besteht aus dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzenden sowie je einem Beisitzer aus den Bezirken. Die Bezirke melden ihre Kandidaten jeweils zum Kongress in den geraden Jahren. Bei Bedarf (insbesondere wenn keine Meldung aus dem Bezirk erfolgt ist oder bei Rücktritt eines Kommissionsmitgliedes) kann der Vorstand Mitglieder mit der Aufgabe kommissarisch betrauen

(2) Die Kommission für Seniorenschach übernimmt die Aufgaben der Spielkommission im Seniorenbereich. Sie ist an die Turnierordnung gebunden und unterstützt den Referenten für Seniorenschach auch in anderen Bereichen.

§ 42 Arbeit der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen treten nach Bedarf zu Arbeitstagungen zusammen.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Arbeiten ist der Vorsitzende zuständig.

IX. Finanzen

§ 43 Beiträge

(1) Die Mitgliedsorganisationen haben an den Verband Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Vereinen und Schachabteilungen des Verbandes. Der Beitrag wird vom Kongress festgesetzt. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vereine, die nicht dem Landessportverband angehören, zahlen einen erhöhten Beitrag. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Der Beitrag für alle Mitglieder darf nicht geringer sein als der Beitrag für sieben erwachsene Mitglieder (Mindestbeitrag).

Bei abweichenden Zahlen gegenüber dem Landessportverband kann der Verband von den höheren Zahlen ausgehen.“

(2) Den Beitrag für die außerordentlichen Mitglieder setzt der Vorstand nach einheitlichen Grundsätzen fest. Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes berücksichtigt werden.

(3) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 44 Beitragszahlung

(1) Der Jahresbeitrag ist von den Bezirken in drei gleichen Raten zum 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Verbandes nicht bis zum 31.03., 30.06. bzw. 30.09. wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat des rückständigen Beitrages erhoben. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Der Verband kann den Bezirken bei einer vorzeitigen Zahlung der Beiträge einen Bonus einräumen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Gerät eine Mitgliedsorganisation oder ein Bezirk in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Schatzmeister zu setzenden Nachfrist die Mitgliedsrechte bzw. die Rechte des Bezirks.

(3) Beitragserhöhungen durch den Deutschen Schachbund haben unmittelbare Wirkung. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Kongresses.

§ 45 Gebühren

Der Verband ist berechtigt, für Extraleistungen eine Gebühr zu erheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 46 Kassenprüfung

(1) Der Kongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen nur zweimal hintereinander gewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Kongress die Kassen- und Buchführung des Verbandes auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Kongress Bericht zu erstatten. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

X. Sanktionen und Ausschluss

§ 47 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 6 und deren Mitglieder können vom Vorstand Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnungen unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Landesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Landesverbandes zuschulden kommen lassen,
3. sich eines Dopingverstoßes schuldig machen,
4. die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen

(2) Die Sanktionen sind:

1. Förmliche Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbußen
4. Funktionssperre
5. Spielsperre
- 6 Punktabzug.

Spielsperre kann für Veranstaltungen des Verbandes auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

§ 48 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 47 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme führten, nicht mehr erfüllt werden.

(3) Der Ausschlussbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Für Einzelmitglieder gilt § 11 Absatz 1.

§ 49 Rechtliches Gehör und Verfahren

(1) Vor der Verhängung von Sanktionen und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

(2) Die Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse trifft der Vorstand durch Beschluss, der dem Betroffenen mitzuteilen ist.

(3) Gegen die Verhängung einer Sanktion und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen.

(4) Über Einsprüche von Organisationen entscheidet der Kongress, über Einsprüche von natürlichen Personen das Schiedsgericht.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit der Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den Verband. Die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 50 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

(1) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes vor oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedsrechte durch Beschluss anordnen. § 49 Abs.2, zweiter Halbsatz, und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.

§ 51 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 52 Aufhebung, Begnadigung und Wiederaufnahme

(1) Der Vorstand kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Kongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Kongresses nur vorläufig wirksam.

(2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

(3) Eine Wiederaufnahme ist frühestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand zulässig. Der nächste Kongress kann die Frist verkürzen.

§ 53 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb regeln die Turnierordnungen des Verbandes und der SJSH.

XI. Austritt und Auflösung

§ 54 Auflösung des Verbandes

(1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress möglich.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrer Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

XII. Inkrafttreten

§ 55 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Kongress am 09.04.1998 in Bad Segeberg beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Sie berücksichtigt die Änderungen vom 12.04.2001 (Eckernförde), 01.09.2001 (Bad Segeberg), 13.10.2002 (Ratzeburg), 16.10.2004 (Büsum), 15.10.2005 (Schönberg), 13.04.2006 (Kropp), 09.04.2009 (Altenholz), 05.04.2012 (Ratzeburg), 02.04.2015 (Hademarschen), 13.04.2017 (Ratzeburg) und 17.10.2019 (Elmshorn).